



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 01.10.2010 Nr.: 128

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Geisenheim für den Studiengang Landschaftsarchitektur mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering“

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) werden die Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur mit dem Abschluss Bachelor of Engineering des Fachbereichs Geisenheim hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 01.10.2010

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 (AM Nr. 113)

Vorbemerkung

Gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim auf Grund des Beschlusses vom 07.07.2009 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind. Die Regelungen der ABPO-Bachelor sind im Zweifel vorrangig.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain für den Studiengang Landschaftsarchitektur mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering“

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain am 22.06.2010 die o.a. Änderung der Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 113 vom 03.12.2009 und wurde in der 85. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 06.07.2010 beschlossen und vom Präsidium am 15.07.2010 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Inhalt

1. Allgemeines

1.0 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Regelstudienzeit
- 1.1.2 Konsekutive Studiengänge
- 1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium
- 1.1.4 Berufspraktische Module
- 1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung

1.2 Prüfungen und akademische Grade

- 1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang
- 1.2.2 Bachelor-Prüfung
- 1.2.3 Bachelor-Grad

1.3 Module und Credit-Points

- 1.3.1 Modul
- 1.3.2 Credit-Points

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsämter

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben
- 2.2.2 Zusammensetzung und Wahl
- 2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung
- 2.2.4 Beschlussfähigkeit
- 2.2.5 Protokoll
- 2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt

2.3 Prüfungskommissionen

- 2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsbe-
rechtigung
- 2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung
- 2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung

3.1 Grundstudiumsäquivalent

3.2 Bachelor-Prüfung

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen

- 4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- 4.1.2 Studienleistungen
- 4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen
 - 4.1.3.1 Prüfungsformen
 - 4.1.3.2 Mündliche Prüfungen
 - 4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)
 - 4.1.3.4 Gruppenarbeiten
- 4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperli-
cher Beeinträchtigung

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

- 4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der
Modul- und Gesamtnote
- 4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse
- 4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-Prüfung

4.3 Notenbekanntgabe

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen<ul style="list-style-type: none">5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden5.2 Zulassung<ul style="list-style-type: none">5.2.1 Entscheidung über Zulassung5.2.2 Ablehnung der Zulassung5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende6. Bachelor-Thesis<ul style="list-style-type: none">6.1 Ziel6.2 Betreuung6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe6.4 Form6.5 Bearbeitungszeit6.6 Bachelor-Kolloquium6.7 Bewertung7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung<ul style="list-style-type: none">7.1 Nichtbestehen7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße8. Wiederholung von Prüfungsleistungen<ul style="list-style-type: none">8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen8.2 Wiederholung8.3 Fristen8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens9. Klausureinsicht/Akteneinsicht | |
|--|--|

10. Widerspruch**11. Abschlussdokumente****11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis**

11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents

11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**11.3 Diploma Supplement (DS)****11.4 Transcript of Records (ToR)****11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente****12. Ungültigkeit von Prüfungen**

12.1 Täuschungen

12.2 Anhörung

12.3 Ausschlussfrist

13. Sprachregelungen**14. Kooperationsstudiengänge****15. Schlussbestimmungen**

15.1 Anpassungsfrist

15.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines	
1.0 Zulassungsvoraussetzungen (1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 63 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.	<p>Eine berufspraktische Tätigkeit als Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. Mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums sind bis zum Vorlesungsbeginn nachzuweisen; Ausnahmen zur Eingangsvoraussetzung können besonders begründet gestattet werden, wobei dann erst im Studium insgesamt 12 Wochen nachzuweisen sind. Fehlende Wochen können studienbegleitend bis zu einem Jahr nach der Immatrikulation nachgeholt werden; dies gilt auch bei Immatrikulationen in ein höheres Fachsemester. Bei Nachweis einer Lehre im Galabau entfällt das Vorpraktikum. Näheres regeln die näheren Bestimmungen nach der Anlage 3 zum Vorpraktikum.</p>
 (2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.	

<p>(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.</p>	
<p>(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.</p>	
<p>1.1 Dauer und Gliederung des Studiums</p>	
<p>1.1.1 Regelstudienzeit</p> <p>(1) Für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Prüfungen und die Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.</p>	<p>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester und ein zusätzliches Berufspraktisches Semester.</p>
<p>(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.</p>	<p>Auslandssemester können als Teil des Studienprogramms anerkannt werden. Dabei können bis zu 30 Credit Points anerkannt werden, wenn die Lehrinhalte und Prüfungen gleichwertig zu den modularen Angeboten dieses Studiengangs sind.</p>

<p>(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesteranzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet.</p>	
<p>1.1.2 Konsekutive Studiengänge</p> <p>Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 1.1.1 aufbauen, ist zu beachten, dass die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester eines Vollzeitstudiums nicht überschreiten darf.</p>	
<p>1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium</p> <p>(1) Bei Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Credit-Points zu erwerben sind. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen.</p>	<p>Es sind 210 Credit Points zu erreichen, dies beinhaltet 180 Credit Points in den Fachmodulen und der Bachelorarbeit sowie zusätzlich 30 Credit Points für das Berufspraktische Semester. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium. Das Curriculum entspricht vollständig den Anforderungen und Optionen für den Masterstudiengang UMSB an der Hochschule RheinMain.</p>

<p>(2) Bei Teilzeitstudiengängen können die Credit-Points auf eine längere Studiendauer ausgedehnt werden. Dabei sollen mindestens 15 Credit-Points pro Semester vorgesehen werden. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.</p>	
<p>(3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen.</p>	

1.1.4 Berufspraktische Module

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 1.1.1 Absatz (1)), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

Es besteht die Pflicht, während des Studiums eine berufsbezogene Praxiszeit in einem Berufspraktischen Semester durchzuführen. Diese erfolgt im Rahmen des Pflichtmoduls „Berufsbezogene Praxiszeit - BPS“.

Das Berufspraktische Semester ist konzipiert nach den Sonderbestimmungen des Entwurfs der Handreichungen des HMWK vom 29.3.10 nach Punkt A 1 zu den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz zur Akkreditierung von Studiengängen. Die Berufspraxiszeit ist maßgeblich, um eine intensive Kenntnis und Erfahrung der persönlichen Anforderungen und Bedingungen im Berufsfeld sicherzustellen und um wichtige Kontakte in der Berufspraxis zu ermöglichen. Diese Praxiszeit steht daher gegen Ende des Bachelorstudiums im Übergang zur Berufszeit oder zum Masterstudium. Das Berufspraktische Semester soll regelmäßig im 6. Studiensemester absolviert werden.

Der Fachbereich berät die Studierenden im Vorsemester zur Praxiszeit über die inhaltlichen Schwerpunkte und Möglichkeiten und unterstützt die Kontaktsuche in dem der Praxiszeit vorangehenden Semester. Praxisstelle, Verlauf der Praxiszeit und Inhalt des Praxisvertrages werden durch die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor vor Beginn der Praxiszeit gegengezeichnet. Die näheren Bestimmungen zu den Inhalten finden sich in der Modulbeschreibung der Berufsbezogenen Praxiszeit. Die Praxiszeit beträgt mindestens 5 Monate in einem laufenden Semester. Die Praxiszeit wird als Block

absolviert, sie ist zeitlich ein Mal teilbar. Die Praxiszeit soll möglichst nur in einer oder zwei Institutionen nacheinander absolviert werden. Voraussetzung zur Teilnahme am Berufspraktischen Semester sind 120 Credit Points einschließlich der beiden Projektseminare (Wahlpflicht). In begründeten Ausnahmefällen kann ein Projektseminar auch nach der Praxiszeit absolviert werden. Es ist ein Zeugnis über die absolvierte Praxiszeit - ausgestellt durch die Praxisstelle - mit vorzulegen. Die Praxiszeit wird individuell durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs betreut. Das Modul wird mit einer bewerteten Ausarbeitung abgeschlossen. Dazu ist ein Bericht entsprechend der Modulbeschreibung mit den erforderlichen Nachweisen vorzulegen. Bericht und Beurteilung dienen für die Bewertung, ob das Modul erfolgreich absolviert wurde. Die Praxiszeit ist als Pflichtmodul ausgestaltet. Es werden 30 Credit Points vergeben. Weitere Praxiszeiten und eine Verlängerung bleiben als freiwillige Ergänzung möglich; dabei werden keine zusätzlichen Credit Points erworben. Eine Praxiszeit im Ausland ist möglich. Die Studierenden wählen ihre Praxisstelle selbst aus. Die Praxiszeit muss den Anforderungen der Modulbeschreibung entsprechen. Steht eine Praxisstelle trotz intensiver Nachsuche begründbar nicht zur Verfügung, so wird im Umfang von 30 Credit Points eine praxisbezogene Projektarbeit durch die Modulverantwortlichen vergeben, die die besonderen Aspekte der berufsbezogenen Praxiszeit ausschließlich einer reinen Lehrzeit berücksichtigt. Es ist eine zu bewertende Ausarbeitung zu erstellen. Liegt ein Nachweis über eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit vor, die

	bereits absolviert wurde, so kann dies im entsprechenden Umfang ganz oder zu Teilen anerkannt werden; die Entscheidung dazu trifft der oder die Modulverantwortliche aufgrund eigener Sachkunde.
(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.	Siehe unter (1)
(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.	
(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.	

<p>(5) Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.</p>	
<p>1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung</p> <p>Sofern eine Vorpraxis nach Ziffer 1.0 nicht gefordert wird, kann eine berufspraktische Vorerfahrung gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln die Anforderungen, den Gesamtumfang und den Zeitpunkt während des Studiums, zu dem diese spätestens nachgewiesen sein muss. Fachbereiche können auch eine berufspraktische Vorerfahrung im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Ziffer 1.1.4 Absatz (5) gilt sowohl für die Vorpraxis, als auch für die berufspraktische Vorerfahrung entsprechend.</p>	
<p>1.2 Prüfungen und akademische Grade</p>	
<p>1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang</p> <p>(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen. Eine eigenständige Prüfung findet nicht statt.</p>	
<p>(2) Das Grundstudiumsäquivalent dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student sich die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.</p>	

(3) Weitere Ausführungen befinden sich in Ziffer 3.1.	
<p>1.2.2 Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis, welches aus der Bachelor-Arbeit und – sofern dieses vorgesehen ist - dem zugehörigen Bachelor-Kolloquium besteht. Alle Module müssen bestanden werden.</p>	
<p>(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr Wissen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, - daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, - gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen - und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. 	
<p>(3) Nähere Festlegungen zum Studienziel legen die Besonderen Bestimmungen fest.</p>	<p>(1) Der Studiengang ist mit „Landschaftsarchitektur“ überschrieben und umfasst die fachlichen und methodischen Grundlagen und Anforderungen der Landschaftsarchitektur und ermöglicht besondere Profilbildungen und Schwerpunkte in den Bereichen „Freiraumplanung“, „Garten- und Landschaftsbau“, „Naturschutz und Umweltprüfungen“. Das Studium vermittelt eine qualifizierte Ausbildung mit erstem Berufsqualifizierenden Hochschulab-</p>

schluss für die vielfältigen Sektoren und Aufgaben der Landschaftsarchitektur. Das Studium ist wissenschaftlich begründet und anwendungsorientiert ausgerichtet. Der konsekutiv aufbauende Masterstudiengang UMSB (Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen) vertieft und erweitert die notwendigen Kenntnisse in der Landschaftsarchitektur und baut auf dem erworbenen Wissen dieses Bachelorstudiengangs auf.

(2) Das Studium schließt mit dem Bachelorgrad „Bachelor of Engineering in Landschaftsarchitektur“ mit optionaler Ausweisung der Schwerpunktsetzung in den Bereichen „Freiraumplanung“, „Garten- und Landschaftsbau“, „Naturschutz und Umweltprüfungen“ entsprechend der Modulnachweise ab. Eine Qualifizierung zum Masterstudiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ an der TU Darmstadt für das Lehrfach im Garten- und Landschaftsbau ist bei Nachweis der entsprechenden Module gegeben.

(3) Das Studium vermittelt insbesondere

1. profunde Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen und ökonomischen Grundlagen sowie in den wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden,
2. anwendungsorientierte und vertiefte Fachkenntnisse auf den Gebieten der Freiraumplanung und Freiraumsicherung, des Garten- Landschafts- und Sportplatzbaus sowie des Naturschutzes und der ökologischen Planungen und Umweltprüfungen,
3. fundierte Kenntnisse der Pflanzenverwendung, Gehölkunde und Standortkunde,
4. Spezialkenntnisse in den o.g. Bereichen und der planungsbezogenen Datenverarbeitung,
5. die notwendigen berufsbezogenen Schlüsselqualifi-

kationen,
6. die Fähigkeiten zum selbstständigen und eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten,
7. die Fähigkeiten zum Lösen von anwendungsorientierten Fragestellungen nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden.

(4) Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert, methodisch und fachlich fundiert zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, durch das notwendige Basiswissen im Berufsfeld qualifiziert zu bestehen, sich dort rasch zurecht zu finden und im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.

(5) Zum Profil des Studiengangs gehört die besondere Auseinandersetzung mit den Problematiken von Stadtregionen und Metropolregionen, insbesondere anhand von Beispielen aus der Region Rhein-Main und den diesbezüglichen Anforderungen für die Landschaftsarchitektur und für die drei möglichen Schwerpunktrichtungen „Freiraumplanung“, „Garten- und Landschaftsbau“, „Naturschutz und Umweltprüfungen“.

Neben Fragestellungen aus der Region Rhein-Main werden im Studium verstärkt auch Problemstellungen des ländlichen Raumes und der Entwicklung der Städte und Dörfer sowie der Landnutzung behandelt und in den Fokus genommen. Wichtige inhaltliche Fragestellungen befassen sich mit den aktuellen fachlichen Herausforderungen des Natur- und Umweltschutzes, des Klimawandels

	<p>und der biologischen Vielfalt, der Entwicklung der Kulturlandschaften, der Erholungsvorsorge und Gesundheitsvorsorge in Freiräumen, des Sports und der Freizeitnutzung sowie den Aspekten des demografischen Wandels, der gestalterischen Anforderungen in der Freiraumplanung, der Pflanzenverwendung und der Gehölkunde sowie den modernen Anforderungen des Betriebsmanagements, der Kalkulation und der Grünflächenpflege.</p>
<p>1.2.3 Bachelor-Grad</p> <p>Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.</p>	<p>Es wird der Grad „Bachelor of Engineering“ verliehen.</p>
<p>1.3 Module und Credit-Points</p>	
<p>1.3.1 Modul</p> <p>(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst. Jedes Modul umfasst mindestens eine Prüfungsleistung.</p>	
<p>(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.</p>	<p>Die Angaben zu den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 sind für jedes Modul spezifisch im Modulhandbuch festgelegt.</p> <p>Zu Ziffer 9: Die Module werden generell in der Regel 1 x</p>

<p>Die Beschreibung eines Moduls im Modulhandbuch soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modulbezeichnung 2. Lerninhalte und Lernziele 3. Lehrformen 4. Prüfungsfächer 5. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen 6. Bearbeitungszeiten der Prüfungen 7. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen 8. Anzahl der Credit-Points und Studentischer Arbeitsaufwand/ Workload 9. Häufigkeit des Angebots 10. Dauer 11. Semesterzuordnung 12. Unterrichtssprache <p>Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen Akkreditierung zu beachten.</p>	<p>jährlich angeboten, sofern im Modulhandbuch für das jeweilige Modul nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Zu Ziffer 12: Die Unterrichtssprache ist deutsch, sofern im Modulhandbuch für das jeweilige Modul nicht englisch bestimmt ist.</p>
<p>1.3.2 Credit-Points</p> <p>(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.</p>	
<p>(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CrP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung entsprechende Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).</p>	<p>Die Modulbezeichnungen mit einer Differenzierung in die Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule ist in der Anlage 2 enthalten. Dabei sind den einzelnen Modulen jeweils die Credit Points zugeordnet. Die Zuordnung der Credit Points zu den einzelnen Prüfungsleistungen ist differenziert in der Anlage 1 und im Modulhandbuch erkennbar.</p>

(3) Ein Modul umfasst mindestens 2 Credit-Points.	
(4) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credit-Points, im Semester 30 Credit-Points vergeben.	
(5) Die Bachelor-Arbeit soll nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.	
(6) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.	
1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Diese sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule RheinMain im Wesentlichen entsprechen.	

<p>(2) Ziffer 1.4 Absatz (1) gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.</p>	
<p>(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	
<p>(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.</p>	
<p>(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben oder einem verwandten Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.</p>	

<p>(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 1.4 Absatz (1) bis (4) trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bezüglich des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.</p>	<p>Die Studiengangsleitung macht in Abstimmung mit den zuständigen Modulverantwortlichen einen Entscheidungsvorschlag für die Anerkennung.</p>
<p>2. Prüfungsorgane</p>	
<p>2.1 Prüfungsämter</p> <p>(1) Das zentrale Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Bachelor-Urkunden zuständig.</p>	
<p>(2) Das zentrale Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate nach § 23 Absatz 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn teilzunehmen.</p>	

<p>(3) Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Präsidium ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffer 2.1 Absatz (1) bis (2) gelten entsprechend. Das Recht der das zentrale Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach Ziffer 2.1 Absatz (2) besteht auch in diesem Falle.</p>	
2.2 Prüfungsausschüsse	
<p>2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Absatz 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Absatz 1 HHG) bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Dekanats durch andere Personen des Fachbereiches ist im Rahmen der Geschäftsverteilung des Dekanats möglich; die Letztverantwortlichkeit des Dekanats bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>(3) Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsratsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.</p>	

(4) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt (siehe Ziffer 14).

- (5) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
(Prüfungskommission),
 3. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
 4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungs- und Studienleistung vorzusehen, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss bei Studienleistungen semesterweise beschließen,
 5. Entscheidung über Prüfungszulassungen in Fällen von Ziffer 5.2.1 Abs. (1) Satz 2,
 6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,
 7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
 8. Anrechnung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen,
 9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.4 und 1.1.5
 10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
 11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung gemäß Ziffer 4.1.4

<p>(6) Bei Entscheidungen über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme.</p>	
<p>(7) Der Fachbereichsrat kann Praxisbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.</p>	
<p>2.2.2 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der professoralen Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit.</p>	
<p>(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.</p>	

<p>(3) Die Leiterin oder der Leiter des zentralen Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.</p>	
<p>2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung</p> <p>Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.</p>	
<p>2.2.4 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	
<p>(2) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Absatz 1 HHG in Verbindung mit § 44 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.</p>	

<p>2.2.5 Protokoll</p> <p>Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren, was auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfolgen kann. Studierende sind damit nicht zu betrauen.</p>	
<p>2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt</p> <p>(1) Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Bachelor-Prüfungen in Form der Durchschrift der Abschlussdokumente mit.</p>	
<p>(2) Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind dem zentralen und dem zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs unverzüglich zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>2.3 Prüfungskommissionen</p>	
<p>2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung</p> <p>(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.</p>	
<p>(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sach-</p>	

<p>kundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.</p>	
<p>(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten.</p> <p>In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist.</p> <p>Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung</p> <p>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.</p>	

<p>2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine</p> <p>Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.</p>	
<p>3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung</p>	
<p>3.1 Grundstudiumsäquivalent</p> <p>(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen (siehe Ziffer 1.2.1).</p>	
<p>(2) In Studiengängen mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit müssen die Besonderen Bestimmungen festlegen, bei welcher Anzahl Credit-Points eine Leistung im Sinne eines „vergleichbaren Studienabschnittes“ nach § 63 Absatz 3 Satz 2 HHG erworben wurde. Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Hochschule RheinMain. Eine Garantie bezüglich einer entsprechenden Anerkennung an anderen Hochschulen übernimmt die Hochschule RheinMain jedoch nicht.</p>	<p>Es sind 90 Credit Points nachzuweisen.</p>
<p>3.2 Bachelor-Prüfung</p> <p>Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang vorgesehenen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis.</p>	
<p>4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</p>	

4.1 Modulprüfungen	
<p>4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen</p> <p>(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungen in selbständige Prüfungsteilleistungen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) In den besonderen Bestimmungen wird festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modulbezeichnung (deutsch und englisch) 2. Prüfungsfächer (deutsch und englisch) 3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Bis zu drei in Frage kommende Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen. 4. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind. 5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4) 6. Anzahl der Credit-Points und studentischer Arbeitsaufwand/Workload 7. Semesterzuordnung <p>Die Prüfungen sind in der Regel im Anschluss an die betreffenden Lehrveran-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Modulbezeichnungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Die englischen Bezeichnungen der Module und der Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 5. 2. Die Prüfungsfächer sind in der Anlage 1 für jedes Modul angegeben. 3. Der Studiengang setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen laut Anlagen 1 und 2 zusammen. Die Pflichtmodule stellen den Kernbereich dar, die Wahlpflicht-module, die ausgewiesenen Schwerpunktmodule für die wählbaren Schwerpunkte und die Wahlmodule dienen der Profilbildung. Wahlmodule sind alle Module, die keine Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sind. 4. Das Studium kann unter Wahl eines fachlichen Schwerpunktes absolviert werden. Dabei wird nur 1 Schwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen. 5. Als Schwerpunktrichtungen sind folgende Bereiche möglich: - Freiraumplanung (F)

staltungen anzubieten.

- Garten- und Landschaftsbau (G)
- Naturschutz und Umweltprüfungen (N)

Für den Nachweis des jeweiligen Schwerpunktes müssen neben den Pflichtmodulen auch die Schwerpunktmodule (Profilbildung) sowie 2 Wahlpflichtmodule - Projektplanung I und II - der gewählten Schwerpunktrichtung nachgewiesen werden. Bei Anerkennung des Schwerpunktes im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement muss die Bachelorarbeit am gewählten Schwerpunktbereich ausgerichtet sein.

Es sind zwei Wahlpflichtmodule der Projektplanung (1 x Projektplanung I und 1 x Projektplanung II) nachzuweisen. Diese Module können nicht noch zusätzlich als weiteres Wahlmodul gewählt werden. Das Modul Projektplanung I kann auch als Projektplanung II anerkannt werden, das Modul Projektplanung II kann auch als Projektplanung I anerkannt werden.

Wahlpflichtmodule sind zusätzlich die in der Anlage 2 unter Punkt 3. (Studium ohne Schwerpunkt) aufgeführten Module. Bei einer Schwerpunktsetzung F, G oder N und den diesbezüglichen Nachweisen entfallen die Nachweise für den Wahlpflichtbereich des Studiums ohne Schwerpunkt. Aus dem in der Anlage 2 aufgeführten Wahlpflichtbereich sind für Studierende, die keinen Schwerpunkt (F, G, N) nachweisen, mindestens 45 Credit Points (ohne Projektplanung I und II) aus diesen Modulen unter Punkt 3 obligatorisch nachzuweisen.

Wahlmodule sind die in der Anlage 2 unter Punkt 4 näher bestimmten Module. Als Wahlmodule können auch die in der Anlage 2 speziell aufgeführten Module aus den

Bachelorstudiengängen Gartenbau und Bauingenieurwesen gewählt werden. Weitere Module anderer Studiengänge können als Wahlmodul nach Zustimmung durch die Studiengangsleitung anerkannt werden, sofern ein fachlicher Bezug zur Landschaftsarchitekturausbildung besteht.

Module und Angebote des Studienzentrums zu Fremdsprachen und anderer Studiengänge der Hochschule RheinMain können durch die Studiengangsleitung insgesamt mit bis zu insgesamt 12 Credit Points als Wahlmodule anerkannt werden. Voraussetzung ist dabei, daß die Lehrinhalte das Studium der Landschaftsarchitektur sinnvoll ergänzen und jeweils mit Credit Points bestimmt sind. Weitere Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen können durch den Prüfungsausschuss auf besonderen Antrag anerkannt werden.

Die Module werden innerhalb eines Semesters durch die in der Anlage 1 bestimmten Leistungsnachweise abgeschlossen.

Es besteht die Pflicht, während des Studiums die berufsbezogene Praxiszeit als Berufspraktisches Semester mit Erfolg durchzuführen. Diese erfolgt im Rahmen des Pflichtmoduls „Berufsbezogene Praxiszeit - BPS“ mit 30 Credit Points. Es erfolgt keine Benotung. Aufgrund der Betreuung, der Ausarbeitung und der vorzulegenden Beurteilung wird geprüft, ob das Modul erfolgreich absolviert wurde.

Eine große Exkursion wird als Wahlmodul angeboten. Die

Teilnahme an der großen Exkursion ist freiwillig. Sie findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt, wird rechtzeitig durch die für die Exkursion verantwortlichen Dozenten angekündigt und durch eine Seminarveranstaltung vorbereitet. Eine Anmeldung zu einem vereinbarten Termin ist erforderlich und bindend. Ein Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund – wie z. B. Krankheit der Studierenden oder Versorgung eines Kindes - unter Vorlage eines Attestes oder einer entsprechenden Bescheinigung möglich; ggf. muss die Studentin oder der Student die auf ihn entfallenden Kosten übernehmen. Die Vorbereitung und Teilnahme an der großen Exkursion wird mit insgesamt 6 Credit Points unbenotet bewertet (mit Erfolg teilgenommen).

Es besteht die Möglichkeit, sich für die Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus zu qualifizieren. Hierbei sind die gleichen Anforderungen wie im Schwerpunktbereich des Garten- und Landschaftsbaus zu erfüllen. Zusätzlich zu den dazu relevanten Modulen müssen dabei noch die Module gewählt und bestanden werden, die nur für diesen Bereich angeboten werden: Fachdidaktik mit zusammen 11 Credit Points, Schulpraktische Studien mit 10 Credit Points, Grundlagen der Berufspädagogik mit 9 Credit Points. Mit diesen Nachweisen und einer einjährigen beruflichen Tätigkeit werden vom Grundsatz die Voraussetzungen zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education) an der TU Darmstadt erfüllt. Für diesen Studien-schwerpunkt wird ein zusätzliches Dokument mit den entsprechenden Nachweisen zum Zeugnis ausgestellt.

Die Anzahl und die Form der Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 für jedes Modul festgelegt. Sind mehrere Formen angegeben, so wird die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung endgültig festgelegt.

Der Zeitumfang der Prüfungen richtet sich nach dem erforderlichen Stoffumfang im jeweiligen Fach und wird in Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor Prüfungsbeginn festgelegt. Klausuren sollen mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten dauern. Bei zeichnerischen Aufgaben oder der Benutzung von DV und CAD kann die verfügbare Zeit verlängert werden. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Projektarbeiten sind dem Umfang nach am gestellten Thema orientiert und umfassen eine textliche Bearbeitung u.a. mit Zielsetzung, Bewertung, Erläuterung und Begründung sowie zeichnerische Darlegungen und Visualisierungen; eine Projektpräsentation umfasst 20 – 45 Minuten. Ausarbeitungen sind der Art und dem Umfang nach am gestellten Thema auszurichten; sie beinhalten eine Erläuterung und Begründung, die zeichnerisch - technische Darstellung sowie die textliche oder mündliche Erklärung der Sachverhalte.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen richten sich nach 5.1 (2) und 5.2.1 (3).

Die Credit Points ergeben sich aus den Anlagen 1 und 3. Die Workload sind hinterlegt und im Modulhandbuch jeweils ausgewiesen.

	Eine verbindliche Semesterzuordnung erfolgt nicht. Die Semesterzuordnung als Belegempfehlung findet sich in der Anlage 1 und im Modulhandbuch.
<p>4.1.2. Studienleistungen</p> <p>(1) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen oder das Bestehen des Moduls gefordert werden.</p>	<p>Studienleistungen sind extra bezeichnete Seminararbeiten, Seminarvorträge, Referate, Praktikumsversuche oder Übungen. Sie sind eine Voraussetzung zum Bestehen der abschließenden Modulprüfung. Sie sind eine erfolgreich zu absolvierende Lernübung und dienen der persönlichen Leistungskontrolle. Eine Wiederholung ist nur im Rahmen der laufenden Lehreinheit möglich.</p>
<p>(2) Ziffer 4.1.1 Abs. (2) gilt entsprechend.</p>	<p>Die Anzahl und die Form der Studienleistungen sind modulbezogen in Anlage 1 geregelt. Sie werden nicht benotet. Sie sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. Die Termine werden vom Fachdozenten festgesetzt. Die Ergebnisse werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gemacht.</p>
<p>(3) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.</p>	
<p>4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen</p>	
<p>4.1.3.1 Prüfungsformen</p> <p>Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - mündliche Prüfungen/Fachgespräch; - Klausuren; - Ausarbeitungen; - Referate/Präsentationen; - praktische oder künstlerische Tätigkeiten <p>Die vorgenannten Leistungsnachweise können auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch die Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.</p>	
<p>4.1.3.2 Mündliche Prüfungen</p> <p>(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass sich die Prüfer bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2.1. entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.</p>	
<p>(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.</p>	

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zu beantwortenden Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge unterschreitet, die nach

<p>der Mindeststudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (Referenzgruppe).</p>	
<p>4.1.3.4 Gruppenarbeiten</p> <p>Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.</p>	
<p>4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung</p> <p>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.</p>	
<p>4.2. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote</p>	

4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben. Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7		
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0		

4,3	5,0		genügt	
4,4	5,0			
4,5	5,0			
4,6	5,0			
4,7	5,0			
4,8	5,0			
4,9	5,0			
5,0	5,0			
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Ausnahmsweise können die Besonderen Bestimmungen bei Prüfungsleistungen in Praktikumsmodulen statt der obigen Note das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.</p>				<p>Studienleistungen werden „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet und bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.</p>
<p>(3) Wird ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist dieses entsprechend Absatz (1) zu bewerten.</p>				
<p>(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.</p>				<p>Dies ergibt sich ohne zusätzliche Gewichtung aus den Lehrveranstaltungen in der Modulbeschreibung zugeordneten Credit Points.</p>

<p>(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.</p>	<p>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen sowie der besonders gewichteten Bachelorarbeit und entsprechend der jeweiligen Credit Points ermittelt. Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt. Die Bachelorarbeit geht mit einem Gewichtungsfaktor 3 in die Bildung der Gesamtnote ein. Auf schriftlichen Antrag an den Fachbereich können bestimmte Wahlmodule gestrichen werden, wenn insgesamt sonst mehr als die erforderlichen 210 (180+30) Credit Points erreicht werden; dies betrifft nicht die Berufsbezogene Praxiszeit - BPS.</p>
<p>(6) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.</p>	

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote		
Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

<p>(7) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.</p>	<p>Die Bezeichnung „mit Auszeichnung bestanden“ wird bei einer Gesamtnote „sehr gut“ verliehen, wenn auch die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ bewertet ist.</p>
<p>(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> A die besten 10% B die nächsten 25% C die nächsten 30% D die nächsten 25% E die nächsten 10% <p>Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.</p> <p>Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.</p>	
<p>4.2.2. Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse</p> <p>Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen</p>	

<p>werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 2.2.1 Abs. (5) Nr. 6 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.</p>	
<p>4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Falls die Besonderen Bestimmungen ein Grundstudiumsäquivalent vorsehen, ist dieses bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Grundstudiums mindestens „ausreichend“ sind.</p>	
<p>(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive der Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.</p>	
<p>4.3 Notenbekanntgabe</p> <p>(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Bekanntgabe oder studiengangöffentlichen Aushang. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine Bekanntgabe ausschließlich durch studiengangöffentlichen Aushang erfolgt und die Noten nur zusätzlich durch das elektronische Prüfungssystem vorgehalten werden. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen</p>	
<p>(2) Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, was im Protokoll zu vermerken ist.</p>	
<p>(3) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das zuständige Prüfungsamt.</p>	

<p>(4) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.</p>	
<p>5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen</p>	
<p>5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden</p> <p>(1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 8.3). In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 8.3).</p> <p>Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.</p> <p>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nach Absatz (2).</p>	<p>Die Prüfungsanmeldung erfolgt nach Bestimmung des Fachbereiches.</p> <p>Anmeldungen und Zulassungen zu den Fachprüfungen (Modulprüfungen) sind in dem Semester zu stellen, in dem die jeweilige Fachprüfung stattfindet.</p> <p>Die Anmeldefristen werden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt gegeben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden. Die Zulassungen erfolgen zeitnah und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss.</p>

--	--

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, welche einschließlich des Antrags schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten sind:

1. Der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen hierfür benötigten Module. Bis zum Beginn der Bachelor-Arbeit kann der Nachweis über den Erwerb weiterer Module in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden.
2. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültige Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Bachelor-Arbeit, ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muß zum Ende des der Thesis vorangehenden Semesters beim Fachbereich gestellt werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn; die genauen Fristen der Bearbeitungszeit gibt der Fachbereich durch Aushang bekannt.

Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Nachweise:

1. Der Nachweis von 135 Credit Points aufgrund der Modulprüfungen ohne die Berufsbezogene Praxiszeit – BPS,
2. der Nachweis aller Pflichtmodule mit Ausnahme des Moduls „Berufsbezogene Praxiszeit – BPS“,
3. der Nachweis über die vollständige Ableistung des Vorpraktikums.

Vorschläge zum Thema der Bachelorarbeit und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden in dem der Bachelorarbeit vorangehenden Semester mit der Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf Wahl des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/Korreferentin besteht nicht.

<p>(3) Sofern die Besonderen Bestimmungen ein Bachelor-Kolloquium vorsehen, ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium die Abgabe der Bachelor-Arbeit. Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.</p>	
<p>5.2 Zulassung</p>	
<p>5.2.1 Entscheidung über Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz (1) erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain. In Fällen der Nichtzulassung und sonstigen Zulassungsproblemen erfolgt die Entscheidung auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss gemäß Ziffer 5.2.2.</p>	
<p>(2) Die Zulassung sowohl zur Bachelor-Arbeit nach Ziffer 5.1 Absatz (2) als auch die Zulassung zum ggf. in den Besonderen Bestimmungen vorgesehene Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.1 Absatz (3) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p>	
<p>(3) Die Entscheidung nach Absatz (1) und (2) erfolgt auf Grund der in den Besonderen Bestimmungen geforderten Vorleistungen und Nachweise.</p>	<p>Jeder Studierende führt eigenverantwortlich ein Prüfungsbuch. Das Prüfungsbuch dient der Dokumentation des Erfolgs der Studienleistungen in Bezug zu den Modulprüfungen. Die Teilnahme an der Prüfung und die Kontrolle der Studienleistungen wird mit der Unterschrift der Aufsicht führenden Person im Prüfungsbuch vermerkt. Die Ausgabe des Prüfungsbuches erfolgt zum Beginn des ersten Semesters durch den Fachbereich. Das Prüfungsbuch</p>

	<p>beinhaltet die persönlichen Immatrikulationsdaten, Bild und für jede Modulprüfung die Bescheinigung der erfolgreichen Studienleistungen, die Teilnahme an den einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sowie die Termine zur Bachelorthesis. Im Prüfungsbuch werden auch die Nachweise zum Vorpraktikum, zur Berufsbezogenen Praxiszeit und zur Bachelorarbeit vermerkt. Das Prüfungsbuch ist zur Anmeldung der Bachelorarbeit und zum Abschluss des Studiums zur Zeugniserstellung im Dekanat vorzulegen.</p> <p>Die Bedingungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus Ziffer 5.1 (2).</p>
<p>5.2.2 Ablehnung der Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung zu einer Prüfung, zur Bachelor-Arbeit oder ggf. zum Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.2.1 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt, 2. die in Ziffer 5.1 Absatz (2) Nr.1 und 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht, 3. die in Ziffer 5.1. Absatz (3) geforderte Zulassungsvoraussetzung nicht nachweisen kann, 4. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat. 	
<p>(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen</p>	

<p>und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Vorleistungen versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.</p>	
<p>5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende</p> <p>Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.</p>	
<p>6. Bachelor-Thesis</p>	
<p>6.1 Ziel</p> <p>Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis besteht aus den Prüfungsleistungen Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen - Bachelor-Kolloquium.</p>	
<p>6.2 Betreuung</p> <p>Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges / des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge / Studienbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Absatz (3) prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem</p>	

<p>Studiengang / Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. Ziffer 6.7 Absatz (1) Satz 2) dem Studiengang / Studienbereich angehören.</p>	
<p>6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.</p>	<p>Die Bachelorarbeit kann jedes Semester geschrieben werden. Regelmäßig soll sie im 7. Semester absolviert werden. Die Bachelorarbeit kann parallel zur Belegung anderer Module geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss allgemeingültig rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntgegeben und beinhaltet den Beginn und den spätesten Abgabezeitpunkt.</p>
<p>(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.</p>	

<p>(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.</p>	
<p>(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p>	<p>Die Bachelorarbeit ist im Fachbereichssekretariat persönlich oder durch eine autorisierte Person fristgerecht abzugeben.</p>
<p>6.4 Form</p> <p>(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt.</p>	<p>Die Bachelorarbeit wird als Einzelleistung angefertigt. Besonders begründet kann sie als Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.</p>

<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.</p>	<p>Die Bachelorarbeit ist in Form von zwei gebundenen Exemplaren (mit Anlagen und Plandokumenten) sowie als CD/DVD vorzulegen. Die Abgabe in einer anderen Form bedarf der Zustimmung der Referentin oder des Referenten.</p>
<p>(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.</p>	
<p>6.5 Bearbeitungszeit</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor-Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.</p> <p>Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.</p> <p>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.</p>	<p>Die Dauer der möglichen Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.</p>
<p>6.6 Bachelor-Kolloquium</p>	

Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen. Ein Bachelor-Kolloquium ist ein Fachgespräch über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Eine mündliche Prüfung mit hiervon unabhängigen Fragen findet nicht statt. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent. Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Ergebnis des Bachelor-Kolloquiums und der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich gemeinsam bekannt zu geben. Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 6.4 Absatz (1) sinngemäß gelten.

Die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium setzt die Abgabe der Bachelor-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Kolloquium.

6.7 Bewertung

(1) Bachelor-Arbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet.

<p>(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2.1 Absatz (1) gilt entsprechend.</p>	
<p>7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung</p>	
<p>7.1 Nichtbestehen</p> <p>(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.</p>	
<p>(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 6.4 Absatz (1) nicht entsprechen.</p>	
<p>7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung</p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.</p>	
<p>(2) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.</p>	

(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist.	Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden.

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung.

(5) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

<p>(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.</p>	
<p>(7) Die Studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei diesen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit.</p>	
<p>(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.</p>	
<p>7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p>	

<p>(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 10 geregelt.</p>	
<p>(3) Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 7.3 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fälle vorsehen.</p>	
<p>8. Wiederholung von Prüfungsleistungen</p>	
<p>8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen</p> <p>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.</p>	
<p>8.2 Wiederholung</p> <p>Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.</p> <p>Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt</p>	<p>Wird ein Wahlmodul nicht bestanden, so kann der oder die Studierende statt dieses Moduls einmalig ein anderes Modul aus dem Wahlbereich wählen und hierzu die Prüfungen im Zeitraum von bis zu 2 weiteren Semestern im Folgejahr der endgültig nicht bestandenen Prüfung absolvieren. Bei Nichtbestehen auch dieses neuen Moduls</p>

werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und soweit vorgesehen des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

sind ein Wahlmodul und damit das Studium endgültig nicht bestanden. Die Ersetzung eines Wahlmoduls ist nur einmalig möglich.

Bei einer letztmaligen Wiederholungsprüfung kann auf besonders zu begründenden Antrag eine andere Prüfungsform festgelegt werden.

8.3 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4 kann in den Besonderen Bestimmungen abweichendes geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 7.2 Absatz (4) gilt entsprechend.

<p>8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens</p> <p>Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 68 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.</p>	
<p>9. Klausureinsicht/Akteneinsicht</p> <p>(1) Der Fachbereich bietet in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen pauschalen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Bachelor-Arbeit an. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich_Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.</p>	
<p>(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.</p>	

<p>10. Widerspruch</p> <p>(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.</p>	
<p>(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.</p>	
<p>(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.</p>	
<p>(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin rückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.</p>	
<p>(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 8.4 gilt sinngemäß.</p>	

11. Abschlussdokumente	
11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis	
<p>11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents</p> <p>In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren wird der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents durch ein Zeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Modulprüfungen des Grundstudiumsäquivalents auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung dieses Studienabschnittes erbracht worden ist. Bei Studiengängen mit einer Regelstudienzeit unter vier Jahren erhalten die Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung im Sinne der Ziffer 3.1 Absatz (2).</p>	
<p>11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Von der Bachelor-Arbeit werden Thema, Note und Credit-Points angegeben.</p>	
<p>(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.</p>	

<p>(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 Absatz (5) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (6) angegeben.</p>	
<p>11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich</p> <p>Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents sowie das Bachelor-Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.</p>	
<p>11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades</p> <p>(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.</p>	
<p>(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.</p>	
<p>11.3 Diploma Supplement (DS)</p> <p>Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils</p>	<p>Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma</p>

<p>geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und fälschungssicher verbunden.</p>	<p>Supplements in deutscher und englischer Sprache sind in der Anlage 4 enthalten.</p>
<p>11.4 Transcript of Records (ToR)</p> <p>Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und in sich fälschungssicher verbunden wird. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass das Transcript of Records auch in einer anderen Sprache ausgefertigt wird.</p>	
<p>11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente</p> <p>Für alle Abschlussdokumente stellt die Hochschulleitung einheitliche Muster zur Verfügung, die im zentralen Prüfungsamt hochschulöffentlich vorgehalten und eingesehen werden können. Alle Abschlussdokumente werden vom Fachbereich ausgestellt.</p>	
<p>12. Ungültigkeit von Prüfungen</p>	
<p>12.1 Täuschungen</p> <p>Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die</p>	

<p>Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.</p>	
<p>12.2 Anhörung</p> <p>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffer 12.1 rechtliches Gehör zu geben.</p>	
<p>12.3 Ausschlussfrist</p> <p>Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.</p>	
<p>13. Sprachregelungen</p> <p>(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.</p>	
<p>(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.</p>	

<p>14. Kooperationsstudiengänge</p> <p>(1) Wenn mehrere Hochschulen oder Organisationen einen gemeinsamen Studiengang betreiben (Kooperationsstudiengang), wird in der Regel eine eigenständige von der ABPO unabhängige Prüfungsordnung beschlossen, die von den beteiligten Ministerien zu genehmigen ist. Die näheren Einzelheiten zur praktischen Umsetzung und zu den finanziellen und organisatorischen Inhalten der Kooperation (zum Beispiel Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, IT-gestützte Prüfungsverwaltung und deren Kompatibilität, Umrechnung in ausländische Notensysteme etc.) werden zudem in einem Kooperationsvertrag zwischen den Beteiligten geregelt. (Siehe auch Ziffer 2.2.1 Absatz (4)).</p>	
<p>(2) Soweit es nur um den Austausch einzelner Module geht, ist es auch möglich, dass sich die Studierenden der Partnerhochschule doppelt immatrikulieren und die erbrachten Prüfungen im Kooperationsstudiengang an der jeweils anderen Hochschule anerkannt bekommen. In diesen Fällen gilt die Prüfungsordnung der Hochschule, an der das Modul erbracht wird. Die Exmatrikulation nach endgültigem Nichtbestehen erfolgt in diesem Fall an der Hochschule, an der das betreffende Modul endgültig nicht bestanden wurde. Die Partnerhochschule hat die Exmatrikulation anzuerkennen und ebenfalls zu vollziehen.</p>	
<p>15. Schlussbestimmungen</p>	

<p>15.1 Anpassungsfrist</p> <p>Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – (Besondere Bestimmungen) sind spätestens bei Reakkreditierung durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.</p> <p>Bei Studiengängen, deren Reakkreditierung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser ABPO stattfindet, endet diese Frist 12 Monate nach der Reakkreditierung.</p>	
<p>15.2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 10.12.2002 (StAnz 21/2003 S. 2124 ff) in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005.</p>	<p>Diese besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum WS 2010/11 in Kraft.</p> <p>Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang Bachelor Landschaftsarchitektur bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der der Immatrikulation zugrunde liegenden Prüfungsordnung bis spätestens zehn Semester nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen dieser neuen Prüfungsordnung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum 1.6. oder zum 1.12. eines Jahres gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden.</p>

Wiesbaden, den 03.12.2009 Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident	Wiesbaden, den 5.10.2010 Hochschule RheinMain Der Dekan Prof. Dr. Löhnertz	Hochschule RheinMain Die Vizepräsidentin Prof. Dr. MSc. Jost
--	---	--

Anlagen zu den Besonderen Bestimmungen

- Anlage 1: Studienprogramm mit Modularisierung, Leistungspunkten (CP), Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- Anlage 2: Modulbestimmungen mit Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Schwerpunktmodulen (F,G,N) und Wahlmodulen
- Anlage 3 : Nähere Bestimmungen für das Vorpraktikum
- Anlage 4 Diploma Supplement
- Anlage 5 Englische Modulbezeichnungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-F	SP-G	SP-N	Ohne SP
31100	ABIOTISCHE GRUNDLAGEN	Rückert			6	180	K	1	P				
3110a	Geologie	Böhm	V	1	1			1	P				
3110b	Pedologie	Brückner	V	1,5	2			1	P				
3110c	Klimatologie	Schmitt	V	1	1			1	P				
3110d	Hydrologie und Limnologie	Werk	V	1,5	2			1	P				
31110	ANGEWANDTE INFORMATIK	Jaki			6	180		1	P				
31112	Grundlagen der Informatik	Jaki	V	0,5	1		K	1	P				
3111a	Datenverarbeitung (Übung)	Franßen	Ü	2	2			1	P				
3111b	Einführung CAD	Peters	V	0,5	1			1	P				
31114	Konstruktion und Planerstellung mit CAD	Peters	Ü	2	2		BA	1	P				
31120	BÖDEN, ERDEN UND SUBSTRATE FÜR DIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR	Roth-Kleyer			3	90		1	P				
31122	Böden, Erden und Substrate für die LA	Roth-Kleyer	V	1	1		K	1	P				
3112a	Böden, Erden und Substrate für die LA (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2	2		T	1	P				
31130	GEHÖLZKUNDE	Behrens			3	90	K	1	P				
31132	Allg. Ansprache und Biologie der Gehölze	Behrens	V	0,5	2			1	P				
31132	Allg. Ansprache und Biologie der Gehölze	Rückert	V	0,5	0			1	P				
3113a	Gehölzbestimmung Grundkurs	Behrens	Ü	0,5	1		T	1	P				
3113a	Gehölzbestimmung Grundkurs	Rückert	Ü	0,5	0		T	1	P				
31140	GESTALTLEHRE / DARSTELLUNGSTECHNIKEN (FP I)	Hottenträger			6	180		1	P				
31142	Freiraumplanung, Gestaltlehre	Hottenträger	V	2	2		K	1	P				
3114a	Grundlagen des Entwerfens	Hottenträger	S	2	2			1	P				
3114b	Darstellungstechniken	Koppelman	Ü	2	2		T	1	P				
31150	METHODISCHE GRUNDLAGEN DER PLANUNG	Werk			6	180	K	1	P				
3115a	Einführung NuL	Werk	V	2	2			1	P				
3115b	Planungstheorie und Methodik	Werk	V	1	1			1	P				
3115c	Allgemeine Rechtsgrundlagen	Werk	V	3	3			1	P				

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktm modul, W=Wahlmodul
LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung
PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat
SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-F	SP-G	SP-N	Ohne SP
31160	BESONDERE RECHTSGRUNDLAGEN	Werk			6	180		2	P				
31162	Besondere Rechtsgrundlagen / Naturschutzrecht	Werk	V	4	6		K	2	P				
31170	GEHÖLZE UND PFLANZENVERWENDUNG	Behrens			6	180		2	P				
3117a	Gehölkunde	Behrens	SU	2	2			2	P				
31172	Bepflanzungsplanung	Hottenträger	S	1	2		BA	2	P				
31174	Gehölkunde	Behrens	V	1	1		(K)	2	P				
3117b	Mediterrane Gehölze und ihre Verwendung	Heller	V	1	1		(K)	2	P				
31180	STADTGRÜN UND WOHNUNGSNAHES GRÜN (FP II)	Hottenträger			3	90		2	P				
3118a	Stadtgrün und Freiraum	Paul	V	1	1			2	P				
31182	Entwerfen wohnungsnaher Freiflächen	Hottenträger	S	2	2		BA	2	P				
31190	VERMESSUNG GRUNDLAGEN UND FACHMATHEMATIK	Velten			6	180	K	2	P				
3119a	Grundlagen der Vermessung	Bormuth	V	2	2			2	P				
3119b	Geländeübungen	Bormuth	Ü	1	1		T	2	P				
3119c	Fachmathematik	Velten	V	2	2			2	P				
3119d	Fachphysik	Jaki	V	1	1			2	P				
34200	GRUNDLAGEN GALABAU	Roth-Kleyer			6	180	K	2	SP	F	G		X
3420a	Vegetationstechnik I	Roth-Kleyer	V	1	1			2	SP	F	G		X
3420b	Vegetationstechnik I (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2	3		T	2	SP	F	G		X
3420c	Grundzüge des Bauvertragswesens	Helget	V	1	2			2	SP	F	G		X
34210	WEGBAU	Uhle			6	180	BA	2	SP	F	G		X
3421a	Materialkunde (Wegebau)	Uhle	V	1	1			2	SP	F	G		X
3421b	Wegebau	Uhle	V	1	1			2	SP	F	G		X
3422c	Darstellungstechnik (Bauzeichnungen)	Uhle	S	1	1			2	SP	F	G		X
3421d	Wegebau (Seminar)	Uhle	S	2	3			2	SP	F	G		X
33220	BIOTISCHE GRUNDLAGEN	Rückert			6	180	K	2	SP			N	
3322a	Ökologie	Rückert	V	2	2			2	SP			N	
3322b	Botanik	Schröder	V	2	2			2	SP			N	
3322c	Pflanzenbestimmung	Eimert	S	1	1		T	2	SP			N	
3322c	Pflanzenbestimmung	Bahmann	S	1	1		T	2	SP			N	
34230	BIOTOPKUNDE	Rückert			6	180		2	SP			N	X
34232	Biotopkunde	Rückert	V	3	3		K	2	SP			N	X
3423a	Biotopkunde (Übung)	Rückert	Ü	3	3		T	2	SP			N	X
35240	CAD PROJEKTBEARBEITUNG	Uhle			3	90		2	W				
35242	Konstruktion und Planerstellung mit CAD II	Peters	Ü	2	3		BA	2	W				
35250	FREIES ZEICHNEN	Hottenträger			3	90		2	W				
35252	Freies Zeichnen	Hottenträger	Ü	2	3		BA	2	W				
35260	LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ	Werk			6	180	K	2	W				X
3526a	Ressourcenschutz	Werk	V	1	1			2	W				X
3526b	Landwirtschaft und Landbau	Rückert	V	1	2			2	W				X
3526c	Forstwirtschaft und Waldbau	Werk	V	2	3			2	W				X
35270	LANDSCHAFTSPFLEGE / KULTURLANDSCHAFTSGESCHICHTE	Rückert			6	180		2	W				X
35272	Landschaftspflege	Rückert	V	2	3		BA	2	W				X
35274	Kulturlandschaftsgeschichte	Werk	V	2	3		K	2	W				X
35280	LAYOUT UND PRÄSENTATION	Barfelder			3	90		2	W				
35282	Präsentation und DTP	Bitkau	Ü	2	3		BA	2	W				

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul

LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung

PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat

SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modul-code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-F	SP-G	SP-N	Ohne SP
31290	PFLANZENVERWENDUNG IM STADTGRÜN / STÄDT. FREIRÄUME (FP III)	Paul			6	180		3	P	F	G	N	
3129a	Städtische Freiräume	Paul	V	1	1			3	P	F	G	N	
31292	Entwerfen öffentlicher Freiräume	Paul	S	2	2		BA	3	P	F	G	N	
3129b	Pflanzenverwendung- Gehölze	Hottenträger	V	1	1			3	P	F	G	N	
31294	Bepflanzungsplanung- Gehölze	Hottenträger	S	2	2		BA	3	P	F	G	N	
31294	Bepflanzungsplanung- Gehölze	Hummel	S	2	2		BA	3	P	F	G	N	
34300	BAUABLAUF	Helget			3	180		3	SP	F	G		X
34302	Grundzüge Bauablauf (VOB)	Helget	V	1	1		K	3	SP	F	G		X
34304	Grundzüge Bauablauf (VOB) (Seminar)	Helget	S	2	2		BA	3	SP	F	G		X
34310	HOCHBAUKONSTRUKTION / KLEINARCHITEKTUR I	Uhle			6	180	BA	3	SP	F			X
3431a	Materialkunde I	Uhle	V	1	1			3	SP	F			X
3431b	Darstellungstechnik (Bauzeichnungen)	Uhle	S	1	1			3	SP	F			X
3431c	Entwurf u. Baukonstruktion	Uhle	V	2	2			3	SP	F			X
3431d	Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	Uhle	S	2	2			3	SP	F			X
33320	STAUDENKUNDE - GRUNDLAGEN	Hottenträger			3	180		3	SP	F			
3332a	Staudenverwendung	Schmidt	V	1	2			3	SP	F			
33322	Entwürfe	Schmidt	S	1	1		BA	3	SP	F			
34330	BAUBETRIEBSLEHRE	Helget			3	180		3	SP		G		X
34332	Baubetriebslehre	Helget	V	1	2		K	3	SP		G		X
34334	Baubetriebslehre (Seminar)	Helget	S	1	1		BA	3	SP		G		X
34340	ERDBAU / VEGETATIONSTECHNIK	Roth-Kleyer			6	180		3	SP		G		X
3434a	Erdbau	Roth-Kleyer	V	1	2		K	3	SP		G		X
3434b	Erdbau (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2	1		T	3	SP		G		X
3434c	Vegetationstechnik II	Roth-Kleyer	V	1	2		K	3	SP		G		X
3434d	Vegetationstechnik II (Seminar)	Roth-Kleyer	S	1	1		T	3	SP		G		X
34350	VERMESSUNG UND ERDMASSENBERECHNUNG	Bartfelder			3	90		3	SP		G		X
34352	Vermessung u. Erdmassenberechnung	Bormuth	V	1	2		K	3	SP		G		X
3435a	Geländeübungen	Bormuth	Ü	1	1		T	3	SP		G		X
33360	GEOGRAFISCHE INFORMATIONSSYSTEME	Bartfelder			6	180		3	SP			N	
33362	Vorlesung GIS	Bartfelder	V	2	3		K	3	SP			N	
3336a	Seminar GIS	Bartfelder	S	3	3		T	3	SP			N	
34370	LANDSCHAFTSPLANUNG U. EINGRIFFSREGELUNG	Bartfelder			6	180	K	3	SP			N	X
3437a	Landschaftsplanung	Bartfelder	V	1	2			3	SP			N	X
3437b	Eingriffsregelung und Kompensation	Bartfelder	V	1	2			3	SP			N	X
3437c	Landschaftsplanung (Seminar)	Bartfelder	S	2	2			3	SP			N	X
3437d	Kostenermittlung und Kalkulation zum LAP	Helget	Ü	0,5	0			3	SP			N	X

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktm modul, W=Wahlmodul
LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung
PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat
SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-F	SP-G	SP-N	Ohne SP
32380	PROJEKTPLANUNG I – FREIRAUMPLANUNG	Paul			9	180		4	WP	F			
32382	Projektplanung	Paul	S	5	9		P	4	WP	F			
32390	PROJEKTPLANUNG I - GALABAU	Helget			9	180		4	WP		G		
32392	Projekt GALABAU	Helget	S	5	9		P	4	WP		G		
32400	PROJEKTPLANUNG I - NUL	Barfelder			9	180		4	WP			N	
32402	Projekt NUL I	Barfelder	S	5	9		P	4	WP			N	
34410	KOSTENERMITTLUNG	Helget			3	180		4	SP	F	G		X
3441a	Kostenermittlung	Helget	V	1	1			4	SP	F	G		X
3441b	Kostenerm-Übung	Helget	Ü	1	2		BA	4	SP	F	G		X
34420	GRUNDLAGEN DER STADTPLANUNG	Uhle			6	180	K	4	SP	F		N	X
3442a	Grundlagen d. Stadtplanung	Uhle	V	2	2			4	SP	F		N	X
3442b	Angewandte Stadtplanung	Uhle	S	1	2		T	4	SP	F		N	X
3442c	Planungsrecht	Uhle	V	2	2			4	SP	F		N	X
34430	ENTWURFSPLANUNG UND NORMEN, PROJEKTORGANISATION (FP IV)	Paul			6	180		4	SP	F			X
34432	Anwendung normativer Grundlagen	Paul	V	1	1		K	4	SP	F			X
34434	Entwerfen spezieller Freiräume	Hottenträger	S	2	2		BA	4	SP	F			X
3443a	Projektorganisation	Paul	S	3	3		K	4	SP	F			X
33440	STAUDENKUNDE VERTIEFUNG - PFLANZPLÄNE	Hottenträger			3	180		4	SP	F			
33442	Staudenverwendung und Entwürfe	Schmidt	Ü	2	3		BA	4	SP	F			
33450	BODENMECHANIK UND SPORTPLATZBAU	Roth-Kleyer			6	180	K	4	SP		G		
3345a	Bodenmechanik	Roth-Kleyer	V	1	2		(K)	4	SP		G		
3345b	Bodenmechanik (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2	2		T	4	SP		G		
3345c	Sportplatzbau	Seegmüller	V	2	2		(K)	4	SP		G		
34460	INGENIEURBIOLOGIE / BEGRÜNUNGSVERFAHREN	Roth-Kleyer			6	180	K	4	SP		G		X
3446a	Ingenieurbiologie	Roth-Kleyer	V	1	1			4	SP		G		X
3446b	Ingenieurbiologie (Seminar)	Roth-Kleyer	S	1	2		T	4	SP		G		X
3446c	Begrünungsverfahren	Roth-Kleyer	V	1	1			4	SP		G		X
3446d	Begrünungsverfahren (Seminar)	Roth-Kleyer	S	1	2		T	4	SP		G		X
34470	KALKULATION	Helget			3	180		4	SP		G		X
34472	Kalkulation	Helget	V	1	1		K	4	SP		G		X
34474	Kalkulation-Übung	Helget	Ü	2	2		BA	4	SP		G		X
33480	BIOTOPKARTIERUNG	Rückert			3	180	BA	4	SP			N	
3348a	Biotopkartierung	Rückert	V	0,5	1			4	SP			N	
3348b	Biotopkartierung	Rückert	Ü	0,5	1			4	SP			N	
3348c	Biotopkartierung dig. Verarbeitung	Peters	Ü	1	1			4	SP			N	
34490	SCHUTZGEBIETE UND ARTENSCHUTZ	Werk			6	180	K	4	SP			N	X
3449a	Schutzgebiete des Naturschutzes...	Werk	V	2	3			4	SP			N	X
3449b	Managementpläne	Werk	V	1	1			4	SP			N	X
3449c	Artenschutzbestimmungen	Werk	V	1	2			4	SP			N	X
33500	TIERÖKOLOGIE UND FAUNISTIK	Rückert			3	90	BA	4	SP			N	
3350a	Einführung in die Faunistik und Tierökologie	Fuhrmann	V	2	2			4	SP			N	
3350b	Tierökologisches Praktikum	Fuhrmann	P	1	1			4	SP			N	

Modul-code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-F	SP-G	SP-N	Ohne SP
35510	GROSSE EXKURSION	Werk			6	180	T	4	W				
3551a	Exkursionsvorbereitung	NN	V	1	3			4	W				
3551b	Teilnahme und Vortrag	NN	Ü	1	3			4	W				
35520	VISUELLE GRAFISCHE DATENVERARBEITUNG (3D)	Bartfelder			3	90	BA	4	W				
3552a	Visuelle Datenverarbeitung	Jdanoff	V	1	1			4	W				
3552b	Visuelle Datenverarbeitung - Seminar	Jdanoff	S	2	2			4	W				
35530	GELÄNDEPRAKTIKUM BIOTOPKUNDE	Rückert			3	90	BA	4	W				
35532	Geländepraktikum Biotopkunde	Rückert	P	2	3			4	W				
35740	FACHENGLISCH	Gledhill-Schmitt			2	90	BA	4	W				
3574a	Fachenglisch	Gledhill-Schmitt	S	2	2			4	W				

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul
LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung
PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat
SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modul-code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-F	SP-G	SP-N	Ohne SP
32540	PROJEKTPLANUNG II – FREIRAUMPLANUNG	Paul			9	180	P	5	WP	F			
32542	Projektplanung Freiraumplanung II	Paul	S	5	9			5	WP	F			
32550	PROJEKTPLANUNG II - GALABAU	Helget			9	180	P	5	WP		G		
32552	Projekt II GaLaBau	Helget	S	5	9			5	WP		G		
32560	PROJEKTPLANUNG II - NUL	Werk			9	180	P	5	WP			N	
32562	Projekt N II	Werk	S	5	9			5	WP			N	
33570	NUTZUNGSANSPRÜCHE AN FREIRÄUME (FP V)	Paul			3	90		5	SP	F			
3357a	FP im Kontext gesellschaftlichen Wandels	Paul	V	1	1			5	SP	F			
33572	Stegreifentwerfen	Paul	S	2	2		BA	5	SP	F			
33580	SONDERKONSTRUKTION / HOCHBAUKONSTRUKTION - KLEINARCHITEKTUR II	Uhle			6	180	BA	5	SP	F			
3358a	Materialkunde II	Uhle	V	1	2			5	SP	F			
3358b	Entwurf u. Baukonstruktion II (Sonderk.)	Uhle	V	1	1			5	SP	F			
3358c	Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	Uhle	S	2	3			5	SP	F			
33590	BAUABWICKLUNG IM GALABAU	Helget			6	180		5	SP		G		
33592	Bauabwicklung	Helget	V	2	3		K	5	SP		G		
3359a	Bauabwicklung Seminar	Helget	S	2	3		T	5	SP		G		
33600	STADTPLANUNG UND PLANUNGSRECHT	Uhle			6	180	K	5	SP			N	
3360a	Stadtplanung u. Planungsrecht	Uhle	V	1	2			5	SP			N	
3360b	Projektorientierte Stadtplanung	Uhle	S	2	2		T	5	SP			N	
3360c	Baugeschichte u. Geschichte der Stadt	Sattler	V	2	2			5	SP			N	
33610	ARBEITSSICHERHEIT	Helget			1	90	K	5	W				
35612	Arbeitssicherheit	Brandtkamp	V	1	1			5	W				
35620	FREIRAUMGEBUNDENE ERHOLUNGSPLANUNG IN BALLUNGSRÄUMEN	Bartfelder			3	90	K	5	W				
3562a	Einführung Erholungsplanung	Bartfelder	V	2	2			5	W				
3562b	Landschaftseignung und Erholungsnutzung	Bartfelder	S	1	1			5	W				
35630	GARTENKUNST U. GARTENDENKMALPFLEGE	Hottenträger			6	180		5	W				
35632	Geschichte der Gartenkunst	Hottenträger	V	2	3		K	5	W				
3563a	Gartenkunst und Gartendenkmalpflege	Hottenträger	S	2	3		T	5	W				
35640	GRÜNMANAGEMENT	Helget			6	180		5	W				
35642	Grünflächen- und Facilitymanagement	Prollius	V	1	2		K	5	W				
3564a	Grünflächen- und Facilitymanagement (Seminar)	Prollius	S	2	2			5	W				
3564b	Baumpflege	Molitor	Ü	1	2		T	5	W				
35650	UMWELTBELANGE IN DER SPORTSTÄTTENPLANUNGSORTANLAGEN	Bartfelder			3	180	BA	5	W				
3565a	Umweltbelange und Sportstättenplanung	Bartfelder	V	1	2			5	W				
3565b	Umweltbelange und Sportstättenplanung (Seminar)	Bartfelder	S	1	1			5	W				
35660	UMWELTPRÜFUNGEN UND FACHPLANUNGEN	Bartfelder			6	90		5	W				
35662	Umweltprüfungen	Bartfelder	V	1	2		K	5	W				
35664	UVP, SUP, FFH-VP Seminar	Bartfelder	S	2	3		BA	5	W				
3566a	Fallkonstellationen	Bartfelder	S	1	1			5	W				

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul
LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung
PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat
SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-F	SP-G	SP-N	Ohne SP
31530	BERUFSBEZOGENE PRAXISZEIT	Werk			30		BA	6	P				
31532	Berufsbezogene Praxiszeit	Werk	P	2	30			6	P				
35670	ARBEITS- UND BERUFSPÄDAGOGIK	Helget			3	90		7	W				
35672	Arbeits- u. Berufspädagogik	Martin	V	2	2		K	7	W				
3567a	Ausbildereignung	Martin	Ü	1	1		T	7	W				
35680	BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE	Helget			3	180		7	W				
35682	Betriebswirtschaftslehre	Müller	V	2	2		K	7	W				
3568a	Betriebswirtschaftslehre (Übung)	Müller	Ü	1	1		T	7	W				
35690	SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN	Werk			3	180	BA	7	W				
3569a	Einführung Schlüsselqualifikationen	Werk	V	1	1			7	W				
3569b	Schlüsselqualifikationen (Seminar)	Werk	Ü	1	2			7	W				
35700	SPEZIELLE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	Paul			3	90	BA	7	W				
3570a	Spezielle Aspekte der Freiraumplanung	Paul	V	1	1			7	W				
3570b	Spezielle Aspekte der Freiraumplanung (Seminar)	Paul	S	1	2			7	W				
35710	SPEZIELLE ASPEKTE IM GALABAU	Helget			3	90	BA	7	W				
3571a	Spezielle Aspekte im GaLaBau	Helget	V	1	1			7	W				
3571b	Spezielle Aspekte im GaLaBau (Seminar)	Helget	S	1	2			7	W				
35720	SPEZIELLE ASPEKTE VON NUL	Bartfelder			3	90	BA	7	W				
3572a	Spezielle Aspekte von Nul	Bartfelder	V	1	1			7	W				
3572b	Spezielle Aspekte von Nul (Seminar)	Bartfelder	S	1	2			7	W				
35730	UMWELTBELASTUNGEN UND -GEFÄHRDUNGEN	Roth-Kleyer			3	90		7	W				
35732	Umweltbelastungen und -gefährdungen	Boeschen	V	1	2		K	7	W				
3573a	Umweltbelastungen und -gefährdungen (Seminar)	Boeschen	S	1	1		T	7	W				
36750	LBS FACHDIDAKTIK	Werk			11	330		4-7	W				
36760	LBS SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	Werk			10	300		4-7	W				
36770	LBS GRUNDLAGEN DER BERUFSPÄDAGOGIK	Werk			9	270		4-7	W				
39050	THESIS	NN			12				P				

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul

LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung

PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat

SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen



Anlage 2 Modulbestimmungen

mit Angaben zu Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Schwerpunktmodulen (F, G, N) und Wahlmodulen

(Credit Points – Angabe in Klammern)

1. Pflichtmodule (Kernbereich) (69 + 30CP)

- Abiotische Grundlagen (6)
- Angewandte Informatik (6)
- Böden, Erden und Substrate für die LA (3)
- Gehölkunde (3)
- Gestaltlehre, Darstellungstechniken (6)
- Methodische Grundlagen der Planung (6)
- Besondere Rechtsgrundlagen (6)
- Gehölze und Pflanzenverwendung (6)
- Stadtgrün und Wohnungsnahes Grün (FP II) (3)
- Vermessung Grundlagen und Fachmathematik (6)
- Pflanzenverwendung im Stadtgrün/Städtische Freiräume (FP III) (6)
- Berufsbezogene Praxiszeit – BPS (30)
- Thesis (12)

2. Schwerpunktmodule und Wahlpflichtmodule (Profilbildung)

2.1. Schwerpunktmodule: Freiraumplanung (69 CP)

- Grundlagen Galabau (6)
- Wegebau (6)
- Bauablauf (3)
- Hochbaukonstruktion/Kleinarchitektur I (6)
- Staudenkunde / Grundlagen (3)
- Kostenermittlung (3)
- Grundlagen der Stadtplanung (6)
- Entwurfsplanung und Normen, Projektorganisation (6)
- Staudenkunde / Vertiefung – Pflanzpläne (3)
- Nutzungsansprüche an Freiräume – FP V (3)
- Sonderkonstruktionen / Hochbaukonstruktion, Kleinarchitektur II / (6)
- Projektplanung I und II FP (9+9) **(Wahlpflichtmodul)**



2.2. Schwerpunktmodule: Garten- und Landschaftsbau (69 CP)

- Grundlagen Galabau (6)
- Wegebau (6)
- Bauablauf (3)
- Baubetriebslehre (3)
- Erdbau und Vegetationstechnik (6)
- Vermessung und Erdmassenberechnung (3)
- Kostenermittlung (3)
- Bodenmechanik und Sportplatzbau (6)
- Ingenieurbiologie / Begrünungsverfahren (6)
- Kalkulation (3)
- Bauabwicklung im Galabau (6)
- Projektplanung I und II Galabau (9+9) **(Wahlpflichtmodule)**

2.3. Schwerpunktmodule: Naturschutz / Umweltprüfungen (66 CP)

- Biotische Grundlagen (6)
- Biotopkunde (6)
- Geografische Informationssysteme (6)
- Landschaftsplanung / Eingriffsregelung (6)
- Grundlagen der Stadtplanung (6)
- Biotopkartierung (3)
- Schutzgebiete und Artenschutz (6)
- Tierökologie und Faunistik (3)
- Stadtplanung und Planungsrecht (6)
- Projektplanung I und II NuL (9+9) **(Wahlpflichtmodule)**

3. Wahlpflichtmodule (Studium ohne Schwerpunkt) (63 CP aus 105 CP)

- Grundlagen Galabau (6)
- Wegebau (6)
- Biotopkunde (6)
- Bauablauf (3)
- Hochbaukonstruktion/Kleinarchitektur I (6)
- Baubetriebslehre (3)
- Erdbau und Vegetationstechnik (6)
- Vermessung und Erdmassenberechnung (3)
- Landschaftsplanung / Eingriffsregelung (6)
- Landschaftspflege / Kulturlandschaftsgeschichte (6)
- Kostenermittlung (3)



- Grundlagen der Stadtplanung (6)
- Entwurfsplanung und Normen, Projektorganisation (6)
- Ingenieurbiologie / Begrünungsverfahren (6)
- Kalkulation (3)
- Schutzgebiete und Artenschutz (6)
- Landnutzung und Ressourcenschutz (6)
- Projektplanung I und II (9+9)

4. Wahlmodule (Profilbildung)

- CAD Projektbearbeitung (3)
 - Freies Zeichnen (3)
 - Landnutzung und Ressourcenschutz (6)
 - Landschaftspflege / Kulturlandschaftsgeschichte (6)
 - Geländepraktikum Biotopkunde (3)
 - Layout und Präsentation (3)
 - Große Exkursion (6)
 - Visuelle Datenverarbeitung 3D (3)
 - Arbeitssicherheit (1)
 - Freiraumgebundene Erholungsplanung in Ballungsräumen (3)
 - Geschichte u. Theorien der Gartenkunst / Gartendenkmalpflege (6)
 - Grünmanagement (6)
 - Umweltbelange in der Sportstättenplanung (3)
 - Umweltprüfung und Fachplanung (6)
 - Arbeits- und Berufspädagogik (3)
 - Betriebswirtschaftslehre (3)
 - Schlüsselqualifikation (3)
 - Spezielle Aspekte der FP (3)
 - Spezielle Aspekte des Galabau (3)
 - Spezielle Aspekte von NUL (3)
 - Umweltbelastung und Gefährdung (3)
 - Fachenglisch und Geschäftsenglisch (2)
-
- Module aus dem Studiengang Gartenbau (Bachelor):
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft (3)
 - Boden & Ernährung (6)
 - Pflanzenökologie (6)
 - Baumschule (6)
 - Innenraumbegrünung (6)
 - Bewässerung und Automatisierung I (3)
 - Betriebsführung und Management (3)
 - Investition und Finanzierung (6)
 - Ressourcen & Umwelt (6)
-
- Module aus dem Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor)
 - Wasserbau und Wasserwirtschaft (4)



- Hydrologie und Wasserwirtschaft (5)
- Siedlungswasserwirtschaft (4)
- GIS/CAD (5)

5. Module für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (99 CP)

- Schwerpunktmodule: Garten- und Landschaftsbau (69)
- Fachdidaktik (11)
- Schulpraktische Studien (10)
- Grundlagen der Berufspädagogik (9)



Anlage 3

Nähere Bestimmungen für das Vorpraktikum

§ 1 Ziele

Das Vorpraktikum soll Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und Einblick in das Berufsfeldes geben. Es sollen Grundkenntnisse erworben werden, die dazu befähigen, das praxisbezogene Studium zu bewältigen und das notwendige berufsbezogene Wissen im Grundverständnis mitzubringen.

§ 2 Ausbildungsdauer

Eine berufspraktische Tätigkeit als Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. In Ausnahmefällen, wenn die Immatrikulation im gleichen Jahr wie die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt oder bei Absolvieren eines freiwilligen Jahres müssen mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die fehlenden Wochen sollen in diesem Fall studienbegleitend bis zu einem Jahr nach der Immatrikulation nachgeholt werden; dies gilt auch bei Immatrikulationen in ein höheres Fachsemester.

Über weitere Ausnahmen auf entsprechend begründeten Antrag entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Nr. 1.1.3 der Prüfungsordnung ist zu beachten. Die Abschnitte im Vorpraktikum sollen mindestens 4 Wochen zusammenhängende Zeiten in einer Institution umfassen. Im Übrigen gilt die Prüfungs- und Studienordnung.

§ 3 Anrechnungszeiten

1. Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin / Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau ersetzt das Praktikum. Der Fachbereich empfiehlt für das Studium grundsätzlich den Abschluss dieser Berufsausbildung.
2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin / Gärtner in den anderen Fachrichtungen wird auf die Praktikumszeit mit 6 Wochen angerechnet. Entsprechendes gilt für das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ). Die restlichen 6 Wochen sind in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau abzuleisten.
3. Bei anderen artverwandten, abgeschlossenen Ausbildungen (z. B. Forst- oder Landwirten und Bauzeichnern), kann eine Anrechnung im Umfang von bis zu 6 Wochen erfolgen, wenn es den geforderten Praktikumsinhalten entspricht.

Praktikumszeiten in Baumschulen oder ähnlichen Institutionen können bis zu 4 Wochen angerechnet werden.



4. Praktika im Garten- und Landschaftsbau aus Schulpraktika können unter Nachweis dieser Zeiten anerkannt werden.

§ 4 Ausbildungsbetriebe

1. Das Vorpraktikum ist in privatwirtschaftlichen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus und der ausführenden Landschaftspflege oder vergleichbaren öffentlichen Betrieben, Grünflächenämtern (Ausführung und Pflege) und Institutionen abzuleisten.

2. Praktika können auch in entsprechend geeigneten Betrieben und Institutionen des Auslands abgeleistet werden.

§ 5 Praktikumsbeauftragte

1. Der Fachbereich benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten, der/die für die organisatorische Abwicklung des Praktikums seitens der Hochschule Sorge trägt.

2. Der oder die Praktikumsbeauftragte ist für die Anerkennung der Nachweise zum Vorpraktikum verantwortlich. Die Nachweise sind von den Studierenden rechtzeitig vorzulegen.

§ 6 Inhalte des Praktikums

Die Inhalte des Praktikums sollen folgende Themenbereiche umfassen:

- **Betriebs- und Büroorganisation**
Anfertigung einer Betriebsbeschreibung unter Berücksichtigung der ökonomischen und betriebstechnischen Gegebenheiten einschließlich Darstellung der Organisation des Ausbildungsbetriebes. Baustellenorganisation und Maßnahmendurchführung,
- **Pflanzenkenntnisse und Pflanzenverwendung**
Kenntnisse wichtiger einheimischer Pflanzen marktgängiger Gehölze und Stauden und ihrer Verwendung, Qualitätsnormen, Pflanzungen von Gehölzen und Stauden, Grünflächenherstellung
- **Kultur- und Pflegemaßnahmen**
Pflege und Unterhaltung von Pflanzen und Pflanzflächen, Grünflächenpflege, Landschaftspflegemaßnahmen
- **Maschinen und Geräte**
Kenntnisse von Geräten und Maschinen des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Landschaftspflege einschließlich ihrer Verwendung
- **Baustoffverwendung**



Kenntnisse über die wichtige Materialien im Garten- und Landschaftsbau und ihrer Verwendung

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis über die Dauer (§2 und § 3) und Inhalte (§ 6) ist durch ein Berichtsheft zu führen. Eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte ist vorzulegen, aus der die geleisteten Praxisinhalte ersichtlich sind. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte aufgrund eigener Sachkunde.

Hinweise:

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin / der Praktikant mit dem Ausbildungsbetrieb einen Praktikantenvertrag abschließt.

Der Fachbereich Geisenheim kann für das Vorpraktikum weder Praktikantenplätze oder –betriebe verbindlich nachweisen noch Praktikantenverträge genehmigen.



Anlage : Zum Berichtsheft

1) Anleitung für die Führung eines Berichtsheftes

Jede Praktikantin / jeder Praktikant hat während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Hierfür sollen die offiziellen Berichtshefte für die Berufsausbildung benutzt werden. Das Berichtsheft bleibt Eigentum der Praktikantin / des Praktikanten. Das Berichtsheft soll klar strukturiert aufgebaut sein und durch Materialien ergänzt werden.

Das Führen eines Berichtsheftes ist für die Anerkennung des Vorpraktikums wesentlich. Dabei sind Aufzeichnungen über das Geschehen und über die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb zu machen: Diese gliedern sich in Wochenberichte, Erfahrungsberichte und einer Beschreibung des Ausbildungsbetriebes.

Die für die Anerkennung des Praktikums geforderten Berichte sind der Hochschule zur Immatrikulation und in den benannten Ausnahmen für die weiteren Zeiten der oder dem Praktikumsbeauftragten rechtzeitig vorzulegen.

2) Berichte

Es sind die im Ausbildungsbetrieb durchgeführten Arbeiten zu beschreiben, an denen der / die Praktikant/-in beteiligt war. Es sind z.B. einzutragen: Ort und Art der Arbeit, die verwendeten Maschinen und Geräte, Materialien, die Arbeitsleistung sowie die Anzahl der eingesetzten Personen, die bearbeitete Fläche oder Menge und die Rahmenbedingungen und Witterungsverhältnisse. Die Aufzeichnungen sollen wöchentlich zusammengefasst werden.

Zusätzlich ist der Erfahrungsbericht anzufertigen. Dieser gliedert sich nach den in den Praxisinhalten aufgeführten Themen und soll die Zusammenfassung der gewonnenen Erfahrungen vermitteln. In diesem Teil sind das praktische Geschehen und die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb darzustellen. Die Erfahrungsberichte werden der Betriebsleitung zur Einsicht vorgelegt, besprochen und abgezeichnet.

3) Beschreibung des Ausbildungsbetriebes oder des ausbildenden Betriebsteils

In dieser Beschreibung sind folgende Themen zu skizzieren:

- a) Lageplan mit wesentlichen Angaben zu den Gebäuden und ihrer Funktion, Wegen und Freiflächen, Überblick der angebauten Kulturen, Bodenverhältnisse
- b) Organigramm, Zuständigkeiten
- c) Technische Ausstattung (Maschinen und Geräte).
- d) Zahl der betriebseigenen Arbeitskräfte und der Aushilfskräfte.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:

Bachelor of Engineering / B.Eng.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:

Landscape architecture

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:

**Hochschule RheinMain / University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
D – 65197 Wiesbaden**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:

Fachbereich / Department Geisenheim

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:

Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:

Erster berufsqualifizierender Abschluß: Bachelor of Engineering ; 3.0 Jahre Vollzeitstudium, zusätzlich 1 berufspraktisches Semester ; Bachelor- Thesis / First degree: Bachelor of Engineering (3.0 years additional 1 semester of professional practice), single subject, with thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:

Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder Meisterabschluss/ Higher Education Qualification or General/Specialised Higher Education Qualification or Master craftsman`s diploma

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit , 3.0 Jahre zusätzlich ein berufspraktisches Semester (6+1 Semester) / 3.0 years additional 1 semester professional practice, Full-time (6+1 semester)



4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Landschaftsarchitektur (B.Eng.) und qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in dem breiten und sich schnell wandelnden Berufsfeld der Landschaftsarchitektur auf nationaler und internationaler Ebene.

Das Studium soll die in der folgenden Übersicht aufgezeigten Inhalte und Methoden vermitteln,

- um ein breites Spektrum von auf Theorie basierendem Wissen der Grundprinzipien, Methoden und Techniken der Landschaftsarchitektur, der Natur-, Umwelt- und Planungswissenschaften zu entwickeln.
- um den Studenten fachspezifisches Wissen, persönliche Fähigkeiten und professionelle Einblicke zu vermitteln, die sie zur Arbeit in dem weiten Betätigungsfeld der Landschaftsarchitektur, als freiberuflich tätige Landschaftsarchitekten oder als Angestellte in öffentlichen Behörden, Architekturbüros und anderen Institutionen befähigen.
- mit denen die Studierenden befähigt werden, die erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuwenden und zugleich problemorientierte Lösungen für die berufliche Praxis zu erarbeiten.
- um die Studierenden zu befähigen, ihre Weiterqualifikation nach der ersten Graduierung fortzuführen.

Die Studierenden können die folgenden Schwerpunkte im Studienverlauf bestimmen:

„Freiraumplanung“ oder „Garten- und Landschaftsbau“ oder „Naturschutz und Umweltprüfungen“

Es besteht die Möglichkeit zur Qualifizierung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen im Garten- und Landschaftsbau mit einer Fortführung zum Master of Education an der TU Darmstadt.

Die Module des ersten Programnteils (Bachelor) beziehen sich auf die Grundlagen der Landschaftsarchitektur und der Naturwissenschaften; die Module des zweiten Teils konzentrieren sich auf die vertiefenden fachspezifischen Aspekte. Im vierten und fünften Semester des Studiums werden drei Studienschwerpunkte als Projekte im Bereich „Freiraumplanung“, „Garten- und Landschaftsbau“, „Naturschutz und Umweltprüfungen“ mit korrespondierenden Pflicht- und Wahlmodulen angeboten. Die Projektarbeiten sollen u.a. die Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten sowie das Arbeiten im Team entwickeln und festigen.

Im ersten Semester gibt es nur Pflichtmodule. Vom zweiten und dritten Semester an können die Studenten ihre Module und Zeitpläne nach ihren persönlichen Interessen und Befähigungen auswählen. Das Studium endet mit einer Thesis. Wenn sich die Studenten für eine der drei Vertiefungen als Hauptfach entscheiden, müssen sie ihre Vertiefungsrichtung als Modul auswählen.

Zu den Hauptfächern zählen Landschaftsgestaltung und Freiraumplanung, Grundlagen des Garten- und Landschaftsbaus, Ingenieurbiologie und Projektmanagement, Naturschutz- und Landschaftsentwicklung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Umweltfolgenabschätzung, Landschaftsanalyse und -planung. Eine berufsbezogene Praxiszeit (1 Semester) in einem Planungsbüro, einem Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder einer Fachbehörde von mindestens 5 Monaten ist Pflicht.

The programme completes at first degree level with the B.Eng. in Landscape Architecture. It provides comprehensive education towards career objectives in the wide and rapidly changing national and international field of landscape architecture.

The aims and objectives of the scheme are as follows:

- To develop a broad range of theoretical basic-knowledge in the basic principles, methods and technologies of landscape architectures, natural and planning sciences.
- To provide students with the specialized knowledge in the areas, the personal skills and the professional perspective to enable them to work in the wide range of landscape architecture with public authorities and architecture offices, freelancers and other institutions.
- Students shall be able to apply scientific findings as well as technical standards to develop methods and concepts to solve problems in the professional area.
- To enable students to continue their education with graduates studies

During their studies students can decide on their focus in specialisation the main themes:

“Landscape design” or “Landscape construction” or “Nature protection and environmental impact assessment”.

It is possible to qualify in vocational education science in Landscape construction to continue as Master of Education at Darmstadt University.

Courses in the first part of the programme focus on basic and natural science knowledge, courses in the second part focus on more special aspects. The fourth and fifth semester of the programme offers two special obligatory projects (“landscape design” or “landscape constructions” or “nature protection environmental impact assessment”) as a orientated way of teaching and learning which requires and enforces the ability to work independently and in teams. In the first part all modules are obligatory. Students can freely choose up from the second semester the modules and sequence upon their personal attentions. The studies are completed with a thesis. In case students want to major in one of the three



main professional areas on landscape architecture, they have to choose the specific modules. The main areas are: "landscape design and planning", "urban horticulture", "landscape constructions, biological engineering and project management" or "nature protection and development, environmental care and impact assessment, investigation and landscape planning".

Obligatory is a professional practice time (1 semester) in a planning office, a firm or an administration in landscape architecture of at least 5 months.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Notwendig sind 210 Credit points (180+30 Praxiszeit) / Necessary are 210 Credit points (180+30 practicetime) / Siehe "Zeugnis" für eine ausführliche Listung aller absolvierten Module und der dabei erzielten Noten, Thema und Benotung der Bachelor-Thesis sowie erreichte Gesamtnote / See "Transcript of Records" in listing the courses and grades in the "Zeugnis" in German.

Der Studienschwerpunkt ist hier bezeichnet:

0 Freiraumplanung 0 Garten- und Landschaftsbau

0 Naturschutz und Umweltprüfungen

The specialisation is marked here:

0 Landscape design 0 Landscape construction

0 Nature protection and environmental
impact assessment

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen sowie der besonders gewichteten Bachelor-Thesis und entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte ermittelt. Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt. / The overall classification will find out the grades of the modultests and the thesis corresponding to the credits. Examinations from studies in other study programmes will be considered.

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Befähigt generell zur Zulassung zu Master-Studiengängen (abhängig von den Zulassungsbestimmungen zu den Studiengängen der jeweiligen Hochschule). Die Studierenden und Absolventen werden für den konsekutiven Einstieg in den Master-Studiengang Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsgebieten befähigt (UMSB); dies schafft die Qualifikationsvoraussetzung zum Erwerb des Titels „Landschaftsarchitekt“ gemäß den gesetzlichen Regelungen. / Qualifies to apply for admission to graduate study programmes (Magister/Master; depending on the requirements for the actual courses). The students are qualified for admission to the graduate (M.Eng.) course of "Environmental Management and urban planning in agglomeration spaces" at the RheinMain University of Applied Sciences, the specially master program UMSB with the option to get the proof of qualification for the title Landscape Architect with a five year study.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

n.a.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources:

About the institution: www.hs-rm.de

For national information sources see Section 8.8



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Certificate of Academic Degree: **Datum**

Prüfungszeugnis vom / Final exam date: **Datum**

Transcript of Records vom / Examination Records : **Datum**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / Date of CERTIFICATION **Datum**

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Head of the Examination Committee

Modulcode	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Dozentin / Dozent	CP	Semester
31100	ABIOTISCHE GRUNDLAGEN	Abiotic Basics	Rückert	6	1
31110	ANGEWANDTE INFORMATIK	Applied Informatic	Jaki	6	1
31120	BÖDEN, ERDEN UND SUBSTRATE FÜR DIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR	Soils and Substrates for Landscape Architecture	Roth-Kleyer	3	1
31130	GEHÖLZKUNDE	Dendrology	Behrens	3	1
31140	GESTALTLEHRE / DARSTELLUNGSTECHNIKEN (FP I)	Design / Designing Techniques	Hottenträger	6	1
31150	METHODISCHE GRUNDLAGEN DER PLANUNG	Methodical Planning Basics	Werk	6	1
31160	BESONDERE RECHTSGRUNDLAGEN	Exceptional Legal Grounds	Werk	6	2
31170	GEHÖLZE UND PFLANZENVERWENDUNG	Woody Plants and Plant Use	Behrens	6	2
31180	STADTGRÜN UND WOHNUNGSNAHES GRÜN (FP II)	Urban Green, Housing Green and Open Space Planning II	Hottenträger	3	2
31190	VERMESSUNG GRUNDLAGEN UND FACHMATHEMATIK	Survey Basics and Mathematic	Velten	6	2
33220	BIOTISCHE GRUNDLAGEN	Biotic Basics	Rückert	6	2
34200	GRUNDLAGEN GALABAU	Gardening and Landscaping Basics	Roth-Kleyer	6	2
34210	WEGEBAU	Path Construction	Uhle	6	2
34230	BIOTOPKUNDE	Biotope Science	Rückert	6	2
35240	CAD PROJEKTBEARBEITUNG	CAD Project Work	Uhle	3	2
35250	FREIES ZEICHNEN	Free Hand Drawing	Hottenträger	3	2
35260	LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ	Land Use and Resource Protection	Werk	6	2
35270	LANDSCHAFTSPFLEGE / KULTURLANDSCHAFTSGESCHICHTE	Landscape Planning / Culturel Landscape History	Rückert	6	2
35280	LAYOUT UND PRÄSENTATION	Layout and Presentation	Bartfelder	3	2
31290	PFLANZENVERWENDUNG IM STADTGRÜN / STÄDT. FREIRÄUME (FP III)	Plant Use in Urban Greens	Paul	6	3
33320	STAUDENKUNDE - GRUNDLAGEN	Herb and Shrub Basics	Hottenträger	3	3
33360	GEOGRAFISCHE INFORMATIONSSYSTEME	Geographic Information Systems	Bartfelder	6	3
34300	BAUABLAUF	Building Proceedures	Helget	3	3
34310	HOCHBAUKONSTRUKTION / KLEINARCHITEKTUR I	Architectural Engineering / Small Scale Architecture I	Uhle	6	3
34330	BAUBETRIEBSLEHRE	Building Company Management	Helget	3	3
34340	ERDBAU / VEGETATIONSTECHNIK	Soil Construction / Vegetation Techniques	Roth-Kleyer	6	3
34350	VERMESSUNG UND ERDMASSENBERECHNUNG	Survey and Soil Mass Calculation	Bartfelder	3	3
34370	LANDSCHAFTSPLANUNG U. EINGRIFFSREGELUNG	Landscape Planning and "Eingriffsregelung"	Bartfelder	6	3
32380	PROJEKTPLANUNG I - FREIRAUMPLANUNG	Project Planning I - Open Space Planning	Paul	9	4
32390	PROJEKTPLANUNG I - GALABAU	Project Planning I - Gardening and Landscaping	Helget	9	4
32400	PROJEKTPLANUNG I - NUL	Project Planning I - Nature Conservation	Bartfelder	9	4
33440	STAUDENKUNDE VERTIEFUNG - PFLANZPLÄNE	Herb and Shrub Specifica / Planting Plans	Hottenträger	3	4
33450	BODENMECHANIK UND SPORTPLATZBAU	Soil Mechanics and Sports Field Construction	Roth-Kleyer	6	4
33480	BIOTOPKARTIERUNG	Biotope Mapping	Rückert	3	4
33500	TIERÖKOLOGIE UND FAUNISTIK	Animal Ecology and Faunistic	Rückert	3	4

Modulcode	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Dozentin / Dozent	CP	Semester
34410	KOSTENERMITTLUNG	Cost Analysis	Helget	3	4
34420	GRUNDLAGEN DER STADTPLANUNG	Urban Planning Basics	Uhle	6	4
34430	ENTWURFSPLANUNG UND NORMEN, PROJEKTORGANISATION (FP IV)	Drafting Planning and Normes / Project Organisation in Open Space P	Paul	6	4
34460	INGENIEURBIOLOGIE / BEGRÜNUNGSVERFAHREN	Biological Engineering / Greening Procedures	Roth-Kleyer	6	4
34470	KALKULATION	Calculation	Helget	3	4
34490	SCHUTZGEBIETE UND ARTENSCHUTZ	Protected Areas and Species Conservation	Werk	6	4
35510	GROSSE EXKURSION	Large Excursion	Werk	6	4
35520	VISUELLE GRAFISCHE DATENVERARBEITUNG (3D)	Visual Graphic Data Processing (3D)	Bartfelder	3	4
35530	FACHENGLISCH	Specialist english	Gledhill-Schmitt	2	4
35530	GELÄNDEPRAKTIKUM BIOTOPKUNDE	Field Work Biotope Science	Rückert	3	4
32540	PROJEKTPLANUNG II – FREIRAUMPLANUNG	Project Planning II - Open Space Planning	Paul	9	5
32550	PROJEKTPLANUNG II - GALABAU	Project Planning II - Gardening and Landscaping	Helget	9	5
32560	PROJEKTPLANUNG II - NUL	Project Planning II - Nature Conservation	Werk	9	5
33570	NUTZUNGSANSPRÜCHE AN FREIRÄUME (FP V)	User Requirements on Open Spaces	Paul	3	5
33580	SONDERKONSTRUKTION / HOCHBAUKONSTRUKTION - KLEINARCHITE	Special Construction /Architectural Engineering - Small cale Architectu	Uhle	6	5
33590	BAUABWICKLUNG IM GALABAU	Building Execution in Gardening and Landscaping	Helget	6	5
33600	STADTPLANUNG UND PLANUNGSRECHT	Urban Planning and Planning Laws	Uhle	6	5
33610	ARBEITSSICHERHEIT	Occupational Safety	Helget	1	5
35620	FREIRAUMGEBUNDENE ERHOLUNGSPLANUNG IN BALLUNGSRÄUMEN	Open Space Based Recreation Planning	Bartfelder	3	5
35630	GARTENKUNST U. GARTENDENKMALPFLEGE	Garden Art and Memorial Garden Care	Hottenträger	6	5
35640	GRÜNMANAGEMENT	Green Management	Helget	6	5
35650	UMWELTBELANGE IN DER SPORTSTÄTTENPLANUNGSPORTANLAGEN	Environmental Requirements in Sports Field Construction	Bartfelder	3	5
35660	UMWELTPRÜFUNGEN UND FACHPLANUNGEN	Environmental Impact Assesment and Occupational Planning	Bartfelder	6	5
31530	BERUFSBEZOGENE PRAXISZEIT - BPS	Occupational Trainee	Werk	30	6
35670	ARBEITS- UND BERUFSPÄDAGOGIK	Labor and Vocational Pedagogy	Helget	3	7
35680	BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE	Business Administration	Helget	3	7
35690	SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN	Key Qualifications	Werk	3	7
35700	SPEZIELLE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	Specific Aspects of Open Space Planning	Paul	3	7
35710	SPEZIELLE ASPEKTE IM GALABAU	Specific Aspects in Gardening and Landscaping	Helget	3	7
35720	SPEZIELLE ASPEKTE VON NUL	Specific Aspects of Nature Conservation and Landscape Planning	Bartfelder	3	7
35730	UMWELTBELASTUNGEN UND -GEFÄHRDUNGEN	Environmental Impact and Risk Assessment	Roth-Kleyer	3	7
36750	LBS FACHDIDAKTIK	Specialist didactic	TUD	11	4-7
36760	LBS SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	Studies of schoolpractice	TUD	10	4-7
36770	LBS GRUNDLAGEN DER BERUFSPÄDAGOGIK	Basics of vocational education	TUD	9	4-7
39050	THESIS		NN	12	7